

## **Textfassung**

### **Arbeitsrechtsregelung 03/2022 vom 15. Juni 2022**

#### **Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2019 in der Sitzung vom 15. Juni 2022 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der Fassung Mitteldeutschland – Stand: Juni 2022 – werden wie folgt geändert.

#### **A. Erhöhung der Entgelte und sonstigen Entgeltbestandteile**

##### **1. § 15, Anlage 2, Anlage 5, Anhang 1 Anlage 8a – Erhöhung Grundentgelte**

- a) Die Grundentgelte der Arbeitsvertragsrichtlinien in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Januar 2023 um 5,9 v.H. und zum 1. Januar 2024 um 4,9 v. H. erhöht und die Anlagen 2 und 5 werden entsprechend angepasst.
- b) Die Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte werden zum 1. Januar 2023 um 5,9 v. H. und zum 1. Januar 2024 um 4,9 v. H. erhöht und der Anhang 1 und 2 zur Anlage 8a wird entsprechend angepasst.

##### **2. Anlage 9 – Stundenentgelte**

Die Stundenentgelte zur Berechnung von Zeit- und Überstundenzuschlägen gem. § 20a, Anlage 8 A. Abs. 8 Unterabs. 2 und Abs. 4, Anlage 8 B. Abs. 5 und Abs. 6 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden zum 1. Januar 2023 um 5,9 v.H. und zum 1. Januar 2024 um 4,9 v. H. erhöht und die Anlage 9 entsprechend angepasst.

##### **3. § 14 Abs. 2 – Bestandteile des Entgeltes**

Die sonstigen Entgeltbestandteile nach § 14 Abs. 2 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen angepasst. Ausgenommen hiervon sind die Entgeltbestandteile nach § 14 Abs. 2 Buchstaben e) bis g).

##### **4. § 19a – Kinderzuschlag**

Die Kinderzuschläge nach § 19a Abs.1 und Abs. 2 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2024 angepasst.

##### **5. § 9c Abs. 7 Ziffer 2 – Arbeitsaufnahme aus dem Frei**

Die Zulage für die Arbeitsaufnahme aus dem Frei gemäß § 9c Abs. 7 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2024 angepasst.

## **6. § 20 – Wechselschicht- und Schichtzulage**

Die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit nach § 20 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2024 angepasst.

## **7. § 20a i. V. m. Anlage 9 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelte**

Die Zeitzuschläge nach § 20a Absatz 1 Buchstabe e) und f) in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2024 angepasst.

## **8. Anlage 7a – Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage**

Die Anlage 7a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2024 angepasst.

### **B. Anlage 10/I - 10/V, 10a – Ausbildungsentgelte**

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Auszubildenden in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Auszubildende zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann sowie die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten erhöhen sich zum 1. Januar 2023 um 5,9 v. H. und zum 1. Januar 2024 um 4,9 v. H. Die Anlage 10a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend angepasst.

### **C. Neue Stufensystematik (Einführung einer zweiten Erfahrungsstufe)**

#### **1. Anlage 2 Entgelttabelle**

Für die Entgeltgruppen 5 bis 13 wird zum 1. Januar 2023 eine weitere Stufe (Erfahrungsstufe 2) eingeführt. Die Verweildauer in der Basisstufe der EG 2 bis 13 beträgt 48 Monate. Die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 beträgt in der EG 5 bis EG 13 48 Monate.

Das Entgelt in der neuen Erfahrungsstufe 2 beträgt 110% der Basisstufe.

### **D. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- a) In § 15 Abs. 1 AVR werden die Worte „und Erfahrungsstufe“ gestrichen und nach dem Wort „Basisstufe“ die Worte „Erfahrungsstufe 1 und Erfahrungsstufe 2“ eingefügt.
- b) § 15 Abs. 4 AVR erhält folgende Fassung:  
"(4) Nach der Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. In den EG 5 bis EG 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2."
- c) In § 15 Abs. 6 Satz 1 AVR werden die Worte „Basis- und Erfahrungsstufe“ durch „jeweiligen Stufe“ ersetzt.
- d) Die Überleitungsregelung zu § 15 AVR erhält folgende Fassung:  
„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und deren Verweildauer in der Basisstufe 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Januar 2023 in die Erfahrungsstufe 1 eingereiht. Die in der Basisstufe zurückgelegten Zeiten werden nicht auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 angerechnet. Vor dem 1. Januar 2023 zurückgelegte

Zeiten in der bisherigen Erfahrungsstufe 1 werden für die Verweildauer zur Erreichung der Erfahrungsstufe 2 ab dem 1. Oktober 2017 zur Hälfte anerkannt.

### **E. Reduzierung der Arbeitszeit**

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 werden die Angaben „40“ durch die Angaben „39“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Angaben „8“ durch die Angaben „7,8“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden die Angaben „acht“ durch die Angaben „7,8“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt
  - b) In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 der Anlage 10/III wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 der Anlage 10/IV wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 der Anlage 10/V wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angaben „40“ durch die Angaben „39“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### **F. Aufheben des Ausschlusses der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit**

In § 30 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 31.12.2022 eingestellt wurden. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist somit auch § 31 nicht anwendbar.

### **G. Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung und Antragsfriedenspflicht**

Die Buchstaben A bis D und F treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Buchstabe E tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 2024 können einseitige Anträge zu Arbeitsrechtsregelungen über Erhöhungen der Entgelte, sonstige Entgeltbestandteile, Ausbildungsentgelte und weiterer entgeltrelevanter Regelungen, die noch vor diesem Datum wirksam werden sollen, nicht zur Abstimmung gebracht.

### **H. Redaktionelle Änderung zu Arbeitsrechtsregelung 2/2022**

#### **§ 14 („Zulage Praxisanleiter“)**

§ 14 Abs. 2 Buchstabe h) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Für Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe h) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Absatz 2 Buchstabe h) Satz 1 angerechnet.“

Diese Änderung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft.